

Organisationsreglement

vom 19. Mai 2014.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
2.	Organisationsgrundsätze	2
3.	Führungsgrundsätze	3
4.	Führungsinstrumente	4
5.	Kompetenzregelungen	4
6.	Ressortorganisation Gemeinderat	5
7.	Schlussbestimmungen	11

Das **Organisationsreglement** beschreibt das Zusammenspiel der Behörden und Kommissionen in Zumikon. Es benennt die wichtigsten Aufgaben und Kompetenzen aller Behörden (Führungsaufgaben, Delegationsnorm, Prozessführung, Anstellungskompetenzen, weitere). Das sind namentlich:

- der Gemeinderat als Gemeindevorstand, ⁶⁾
- die Schulpflege als eigenständige Kommission, ⁶⁾
- die Sozialbehörde als eigenständige Kommission. ⁶⁾

Integraler Bestandteil und Basis des Organisationsreglements ist die Übersicht der Gemeindeorganisation Einheitsgemeinde mit der Verwaltungs-, Ressort- und Behördenorganisation. ⁴⁾

- **Genehmigt durch den Gemeinderat am 19. Mai 2014.**
- **Inkrafttreten per 1. August 2014.**
- **Teilrevision am 20. Juni 2016.**
- **Teilrevision am 4. Juli 2016.**
- **Teilrevision am 19. Dezember 2018.**
- **Teilrevision am 13. Juli 2022.**
- **Teilrevision am 4. Mai 2026.**

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

Gestützt auf Art. 32 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Gemeinde Zumikon erlässt der Gemeinderat dieses Organisationsreglement. ⁶⁾

Art. 2 Zweck

¹ Im Organisationsreglement legt der Gemeinderat die Behörden- und die Verwaltungsorganisation fest. Er regelt im Weiteren die Abgrenzung zwischen den Aufgaben des Gemeinderats als Gemeindevorstand und den eigenständigen Kommissionen. ⁶⁾

² Die interne Organisation und die Aufgabenzuteilung im Gemeinderat, die Geschäftsführung sowie die Kompetenzen- und Unterschriftenregelungen werden separat erlassen.

³ Die Übersicht über die Gemeindeorganisation Einheitsgemeinde mit der Verwaltungs-, Ressort- und Behördenorganisation ist integraler Bestandteil dieses Reglements. Sie stellt die Funktionsweise und Zusammenarbeit in der Gemeinde grafisch dar. ⁴⁾

⁴ Änderungen an diesem Organisationsreglement, von welchen eigenständige Kommissionen betroffen sind, bedürfen deren Zustimmung. ^{4) 6)}

Art. 3

(ersatzlos aufgehoben) ⁵⁾

2. Organisationsgrundsätze

Art. 4 Aufgabenzuteilung

¹ Die Aufgaben des Gemeinderats als Gemeindevorstand richten sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung Zumikon sowie den darauf basierenden Verordnungen und Vollzugsbestimmungen. ⁶⁾

² Der Gemeinderat ist für alle Aufgaben der Gemeinde zuständig, die nicht gemäss Gesetz, Gemeindeordnung oder Organisationsreglement einem anderen Organ übertragen sind. Er führt die ihm zufallenden Aufgaben gestützt auf die Führungsgrundsätze gemäss Abschnitt 3 (Führungsgrundsätze) hinten aus.

³ Die Aufgaben der Schulpflege richten sich nach dem Volksschulgesetz und der Gemeindeordnung Zumikon sowie den darauf basierenden Verordnungen und Vollzugsbestimmungen.

⁴ Die Aufgaben der Sozialbehörde richten sich nach dem Sozialhilfegesetz und der Gemeindeordnung Zumikon sowie den darauf basierenden Verordnungen und Vollzugsbestimmungen.

**Art. 5 Eigenständige
Kommissionen**

¹ Die eigenständigen Kommissionen organisieren sich für die Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben sowie unter Berücksichtigung der im Anhang enthaltenen Behörden- und Verwaltungsorganigramme autonom. ⁶⁾

² Sie sind berechtigt, Anträge an den Gemeinderat zu stellen. Die Anträge werden durch den Kommissionspräsidenten in seiner Funktion als Ressortvorsteher im Gemeinderat vertreten.

³ Vorbehalten bleibt die Schaffung zusätzlicher kommunaler Stellen, für welche der Gemeinderat zuständig ist.

3. Führungsgrundsätze

**Art. 6 Politisch/sachliche
Führungsaufgaben**

¹ Die Arbeit im Gemeinderat ist auf die politisch/sachliche Führung der Gemeinde auszurichten. Der Gemeinderat setzt Ziele, leitet die notwendigen Massnahmen termingerecht ein und vollzieht die Entscheide der Stimmberechtigten.

² Die Gemeinderats-Mitglieder treffen die politischen Entscheide innerhalb der Vorgaben des Gemeinderats und sind den Mitarbeitenden in ihrem Ressort politisch/sachlich vorgesetzt.

**Art. 7 Administrative
Führungsaufgaben**

¹ Der Gemeindeschreiber ist im ihm zugewiesenen Bereich zuständig für die administrative Leitung der Gemeindeverwaltung und die entsprechende Personalführung.

² Der Schulleiter ist zuständig für die pädagogische Führung der Schule. Der Leiter Schulverwaltung und ergänzende Betriebe ist zuständig für die betriebliche Leitung der Schule, sowie für die Führung des Leiters Musikschule, des Leiters Schulische Tagesbetreuung und des Leiters Bibliothek.⁴⁾

³ Wo möglich wird der Vollzug der Behördenentscheide der Verwaltung übertragen. Die administrative Führung und Bearbeitung der Sachgeschäfte liegt beim zuständigen Verwaltungspersonal. Die Zuordnung von Aufgaben und Kompetenzen erfolgt im Kompetenzenreglement.

**Art. 8 Ressorts des
Gemeinderats**

¹ Die Gemeinderatsaufgaben sind gemäss Art. 30 der Gemeindeordnung in Ressorts gegliedert, die auf die sieben Gemeinderatsmitglieder aufgeteilt werden. ⁶⁾

² Die Ressortvorsteher arbeiten im Gemeinderats-Kollegium mit und sind zuständig für:

- a. die Bearbeitung, Begleitung und Überwachung der in ihr Ressort fallenden Sachgeschäfte sowie die Sicherstellung der notwendigen Planung, Information und Koordination,
- b. die Budgetierung, Budgetkontrolle und Finanzplanung in ihrem Ressort sowie für die frühzeitige Beantragung von allenfalls erforderlichen Nachtragskrediten,
- c. die Erteilung der notwendigen Aufträge an das zuständige Verwaltungspersonal gemäss Kompetenzenreglement,
- d. das Treffen der erforderlichen Verfügungen und Entscheidungen in ihrem Aufgabenbereich, soweit diese nicht an die Verwaltung delegiert sind,
- e. den Vorsitz in den ihrem Ressort zugeordneten Kommissionen und Ausschüssen.

Art. 9 Beratende Kommissionen

Es werden folgende beratende Kommissionen gemäss Art. 25 der Gemeindeordnung gebildet: ⁶⁾

Beratende Kommissionen	Zuständiges Ressort	Sekretariat
Ausschuss		
3)		
1)		
1)		
6)		
6)		
8)		
Kommission Schulraumplanung	Liegenschaften ⁸⁾	Leiter Liegenschaften
2)		
6)		
2)		
Betriebskommission Schiessanlage	Liegenschaften ⁸⁾	Bereichsleiter Immobilienbewirtschaftung ⁷⁾
Marktkommission	Gesellschaft	Sachbearbeiterin Einwohnerdienste ⁷⁾

4. Führungsinstrumente

Art. 10 Legislaturziele

Der Gemeinderat erlässt zu Beginn seiner Amtsführung Legislaturziele als verbindliche Handlungsgrundlage.

Art. 11 Controlling

¹ Der Gemeinderat erlässt jährlich auf der Basis seiner Legislaturziele Jahresziele.

² Die Jahresziele werden jährlich ausgewertet.

Art. 12

(ersatzlos aufgehoben) ⁶⁾

5. Kompetenzregelungen

Art. 13 Delegation von Entscheidungs- und Ausgabenkompetenzen

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Kompetenzreglement über die Delegation von Entscheidungs- und Ausgabenbefugnissen an die Ressorts, Kommissionen, Ausschüsse und die Mitarbeitenden der Verwaltung.

² Im Reglement über die Delegation von Entscheid- und Ausgabenkompetenzen werden die Unterschriftenberechtigungen ebenfalls definiert.

Art. 14 Prozessführung

¹ Prozesse werden vom Gemeinderat geführt.

² Der Gemeinderat kann die Prozessführung an das sachlich zuständige Ressort delegieren.

Art. 15 Abgrenzung der Befugnisse im Verwaltungsvfahren

¹ In nichtstreitigen Verwaltungsvfahren (z.B. Registerführung, Ausstellung von Bestätigungen, Auszüge aus Registern, Verkauf von Broschüren, Unterhaltsarbeiten etc.) handeln die Verwaltungsstellen selbstständig.

² Die beauftragten Gemeindeangestellten handeln selbstständig, wo sie durch die übergeordnete Gesetzgebung dazu ermächtigt sind, insbesondere in Steuersachen oder Polizeistrafsachen.

³ Im übrigen Verwaltungsvfahren ist stets der Beschluss eines Kollegialorgans oder die Verfügung des Ressortvorstehers für die Anordnung oder Ausführung eines Verwaltungsakts erforderlich.

6. Ressortorganisation Gemeinderat

Art. 16 Präsidiales

Organisation

¹ Dem Ressort Präsidiales gehören an:

- als zugeordnete Verwaltungsabteilung:
 - Sekretariat Gemeinderat

Aufgaben des Ressorts

- ² Das Ressort Präsidiales ist insbesondere zuständig für
- a. Behörden- und Verwaltungsorganisation,
 - b. Rechtliche Beratung der Gemeindeorgane,
 - c. Betreuung von Gemeindeversammlung und Gemeinderat,
 - d. Durchführung von Wahlen und Abstimmungen,
 - e. Bürgerrechtsangelegenheiten und Einbürgerungen,
 - f. Personaldienste und Besoldungswesen,
 - g. Öffentlichkeitsarbeit,
 - h. Zusammenarbeit mit den politischen Ortsparteien,
 - i. Wirtschaftsbeziehungen,
 - j. Vereine, Sport und Kultur,
 - k. Erarbeitung des jährlichen Budgets des Ressorts, ⁷⁾
 - l. Bewilligung Plakatierung politische Aktionen. ⁴⁾

Art. 17 Ressort Finanzen

Organisation

¹ Dem Ressort Finanzen gehören an:

- als zugeordnete dem Gemeinderat unterstellte Kommissionen: ⁶⁾
 - ³⁾
 - ¹⁾
 - ¹⁾
 - Vorsorgekommission
 - Grundsteuerkommission
- als zugeordnete Verwaltungsabteilungen:
 - Abteilung Finanzen
 - Abteilung Steuern

Aufgaben des Ressorts

² Das Ressort Finanzen ist insbesondere zuständig für

- a. Haushaltsführung der Gemeinde,
- b. Budget und Jahresrechnung, ⁷⁾
- c. Finanzplanung und Investitionsrechnung,
- d. Gestaltung von Abgaben und Gebühren (inkl. Abfall, Wasser, Abwasser etc.),
- e. Instandhaltung und Erneuerung sowie Support und Datenschutz im Bereich der IT,
- f. Staats-, Gemeinde- und Quellensteuern,
- g. Grundsteuern,
- h. Steuerauscheidungen,
- i. Steuerinventarisierung bei Todesfällen,
- j. Abrechnung Pauschale Steueranrechnung und Nachsteuerverfahren,
- k. Erarbeitung des jährlichen Budgets des Ressorts. ⁷⁾

3 3)

4 3)

5 1)

6 1)

Vorsorgekommission

⁷ Der Vorsorgekommission gehören an:

- der Ressortvorstand Finanzen (Vorsitz),
- zwei weitere Arbeitgeber- und drei Arbeitnehmervertreter, ⁴⁾
- der Gemeindeschreiber, mit beratender Stimme, ⁷⁾
- der Leiter Finanzen, mit beratender Stimme, ⁷⁾
- das Sekretariat führt ein Arbeitnehmervertreter (Protokollführung durch PFS-Geschäftsleiter). ⁷⁾

⁸ Die Vorsorgekommission ist insbesondere zuständig für

- a. Aufsicht und Information über die berufliche Vorsorge des Verwaltungspersonals,
- b. Anpassen des Vorsorgeplans an die gesetzlichen Vorgaben,
- c. Anträge an den Gemeinderat bei Änderungen und Durchführung von Abstimmungen bei den Versicherten,
- d. Veranlassen von Ersatzwahlen der Arbeitnehmervertreter.

Grundsteuerkommission

⁹ Der Grundsteuerkommission gehören an:

- der Ressortvorstand Finanzen (Vorsitz),
- zwei durch den Gemeinderat frei gewählte Mitglieder,
- das Sekretariat führt der Leiter Steuern, mit beratender Stimme.

¹⁰ Die Grundsteuerkommission ist insbesondere zuständig für

- a. Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer,
- b. Führen von Rechtsfällen vor Rekursinstanzen.

Art. 18 Ressort Bildung

Organisation

¹ Dem Ressort Bildung gehören an:

- als zugeordnete eigenständige Kommission: ⁶⁾
 - Schulpflege
- als zugeordnete Verwaltungsabteilungen:
 - Kindergarten, Primarschule inkl. Gemeinde- und Schulbibliothek
 - Schulverwaltung
 - Schulische Tagesbetreuung
 - Musikschule

Aufgaben des Ressorts

- ² Das Ressort Bildung ist insbesondere zuständig für
- a. Führung der Volksschule gemäss kantonaler Gesetzgebung,
 - b. Angebot an einer bedarfsgerechten schulischen Tagesbetreuung,
 - c. Betrieb von Gemeinde- und Schulbibliothek und Musikschule,
 - d. Schulsozialarbeit, sonderpädagogische Angebote (Logopädie, Psychomotorik, etc.)
 - e. Betrieb Schulbus,
 - f. Grundlagen der strategischen Schulraumplanung,
 - g. Erarbeitung des jährlichen Budgets des Ressorts. ⁷⁾

Schulpflege

³ Die Schulpflege ist eine von der Stimmbürgerschaft gewählte Behörde gemäss § 54 Gemeindegesetz. ⁶⁾

- ⁴ Der Schulpflege gehören an:
- der Schulpräsident (Vorsitz), gewählt von der Bevölkerung aus dem Kreis der Mitglieder der Schulpflege,
 - die gewählten Mitglieder der Schulpflege,
 - das Sekretariat führt der Leiter Schulverwaltung, mit beratender Stimme. ^{4) 6)}
- ⁵ Die Schulpflege ist insbesondere zuständig für
- a. Gemäss § 42 VSG übertragene Aufgaben,
 - b. Führung von Kindergarten und Primarschule,
 - c. Führung der Sekundarschule,
 - d. Anstellung sämtlicher Lehrpersonen, der Schulleitungen, der Mitarbeitenden der Schulverwaltung, der Schulsozialarbeit, der schulischen Tagesbetreuung, der Gemeinde- und Schulbibliothek, der Musikschule, ⁶⁾
 - e. Entscheid über Weiterbildungsanträge der Mitarbeitenden sofern nicht anderweitig geregelt,
 - f. Festlegung der individuellen Besoldungen der Mitarbeitenden sofern nicht anderweitig geregelt,
 - g. Zusammenarbeit mit Partnern in den Bereichen Pädagogik und Soziales (wie z.B. SPBD, KJPD, JFB, Privatschulen, etc.),
 - h. Zusammenarbeit mit nebenamtlichen Funktionären der Schule.

⁶ Die für die Kompetenzabgrenzungen im Schulbetrieb und insbesondere zwischen der Schulpflege, dem Ressortvorsteher Bildung, der Schulverwaltung, den Schulleitungen und der Schulkonferenz ist das Organisationsstatut der Schule Zumikon massgebend. Dieses wird von der Schulpflege erlassen.

Art. 19 Ressort Liegenschaften ⁸⁾

Organisation

- ¹ Dem Ressort Liegenschaften gehören an: ⁸⁾
- als zugeordnete beratende Kommissionen:
 - Kommission Schulraumplanung
 - Betriebskommission Schiessanlage
 - ⁸⁾
 - ²⁾
 - ⁶⁾
 - ²⁾
 - als zugeordnete Verwaltungsabteilung: ⁸⁾
 - Abteilung Liegenschaften mit den Bereichen Schwimmbad und Hauswarte

Aufgaben des Ressorts

² Das Ressort Liegenschaften ist insbesondere zuständig für ⁸⁾

- a. Vorberatung und Antragstellung von Geschäften an den Gemeinderat bzw. zuhänden kantonaler Instanzen,
- b. Vollzug von Entscheiden aus der Zuständigkeit des Gemeinderats oder kantonaler Instanzen ,
- c. Erarbeitung von Pflichtenheften für externe Dienstleister, ⁸⁾
- d. Bau, Betrieb und Wartung aller gemeindeeigenen Liegenschaften inkl. Schwimmbad, öffentlicher Anlagen und Plätze, Sportanlagen, Spielplätze sowie Friedhof, ⁴⁾
- e. Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften inkl. Gemeindesaal und nicht der Zivilschutzstelle KEZZ zugewiesene Zivilschutzanlagen, ⁷⁾
- f. Bedarfsplanung und Neubau aller gemeindeeigenen Liegenschaften,
- g. Gestaltung der Liegenschaftenstrategie inkl. Schulraumplanung,
- h. Begleitung von Neu- und Umbauten,
- i. Vermietung und Verpachtung gemeindeeigener Liegenschaften (inkl. Grundsätze),
- j. Aufsicht über den Schiessbetrieb, Festsetzung der Schiesszeiten,
- k. ⁸⁾
- l. Erarbeitung des jährlichen Budgets des Ressorts, ^{7) 8)}
- m. Personalplanung Badpersonal, ⁴⁾
- n. Bau, Unterhalt und Betrieb des Gemeinschaftszentrums, inkl. Gastronomie und Saal. ⁴⁾

8)

Kommission Schulraumplanung

³ Der Kommission gehören an: ⁷⁾

- der Ressortvorsteher Liegenschaften (Vorsitz),
- der Ressortvorsteher Bildung,
- ein Mitglied der Schulpflege,
- der Bereichsleiter Immobilienbewirtschaftung (Sekretariat),
- der Leiter Schulverwaltung, mit beratender Stimme,
- der Schulleiter, mit beratender Stimme, ad hoc, nach Bedarf,
- der Leiter Liegenschaften, mit beratender Stimme, ad hoc, nach Bedarf.

⁴ Die Kommission Schulraumplanung ist insbesondere zuständig für:

- a. Bereitstellung der erforderlichen Planungsgrundlagen für den Schulraumbedarf, insbesondere Bevölkerungsentwicklungsprognosen und Schülerzahlprognosen,
- b. Ausarbeitung von Raum-Standards für den Betrieb der Schule auf der Basis der übergeordneten gesetzlichen Grundlagen,
- c. Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat betreffend:
 - Planung von neuem oder zusätzlichem Schulraum (Projekt-Initiierung)
 - Nutzungsänderungen oder -anpassungen von ganzen Schulanlagen.

5 2)

6 2)

7 6)

8 6)

9 2)

10 2)

Betriebskommission Schiessanlage

¹¹ Der Betriebskommission Schiessanlage gehören an: ⁷⁾

- der Ressortvorsteher Liegenschaften (Vorsitz),
- zwei Vertreter der Gemeinde Zollikon,
- zwei Vertreter der Gemeinde Erlenbach,
- je ein Mitglied der Schiessvereine Zumikon, Zollikon und Erlenbach,
- das Sekretariat und die Kasse führt der Bereichsleiter Immobilienbewirtschaftung, mit Stimmrecht.

¹² Die Betriebskommission Schiessanlage ist insbesondere zuständig für

- a. Bau, Unterhalt und Betrieb der Schiessanlage Breitwis,
- b. Sicherstellung Sicherheit des Schiessbetriebs.

Art. 20 Ressort Hochbau

Organisation

¹ Dem Ressort Hochbau gehören an:

- als zugeordnete Verwaltungsabteilung:
 - Abteilung Hochbau

Aufgaben des Ressorts

² Das Ressort Hochbau ist insbesondere zuständig für

- a. Raum- und Ortsplanung,
- b. Baurechtliche Bewilligungen (inkl. Plakat- und Reklamewesen), ⁴⁾
- c. Bau- und Feuerpolizei,
- d. Grundbuch- und Vermessungswesen,
- e. Hausnummerierung,
- f. Baulicher Zivilschutz,
- g. Feuerungskontrolle,
- h. Denkmalpflege und Heimatschutz,
- i. Natur- und Umweltschutz,
- j. Erarbeitung des jährlichen Budgets des Ressorts. ⁷⁾

Art. 21 Ressort Tiefbau und Sicherheit ⁸⁾

Organisation

¹ Dem Ressort Tiefbau und Sicherheit gehören an: ⁸⁾

- als zugeordnete Verwaltungsabteilung:
 - Abteilung Tiefbau mit Werkhof ⁶⁾

Aufgaben des Ressorts

² Das Ressort Tiefbau und Sicherheit ist insbesondere zuständig für ⁸⁾

- a. Verkehrsplanung und öffentlicher Verkehr,
- b. Generelle Entwässerungsplanung (GEP),
- c. Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP, inkl. Laufbrunnen),
- d. Landschaftsentwicklung und Landschaftsplanung,
- e. Bekämpfung invasive Neophyten, ⁶⁾
- f. Kontaktstelle zu Jagdgesellschaft,
- g. Leitung von Strassen- und Abwasserprojekten sowie Gesamtprojekten (Strasse und Werke, inkl. Oberbauleitung/Bauleitung),
- h. Strassenunterhalt und Signalisation,
- i. Winterdienst,
- j. Abfallbewirtschaftung und Betrieb Sammelstelle (ohne Gebühren),
- k. Strassenbezeichnungen,
- l. Gewässerunterhalt (inkl. Brücken, Bachdurchlässe),
- m. Kanalisationen, Pumpwerke (ohne Gebühren), ^{4) 6)}
- n. Unterhalt Wasserleitungen, Pumpwerke, Reservoir, Quellen (ohne Gebühren), ⁴⁾
- o. Energiestrategie, ⁴⁾
- p. Erarbeitung des jährlichen Budgets des Ressorts in beiden Bereichen, ^{7) 8)}
- q. Plakatierung öffentliche Plakatstellen, ⁴⁾

- r. Bewilligungen im Rahmen der Polizeiverordnung (Ruhe und Ordnung, Gewerbe- Markt- und Wirtschaftspolizei, Verkehrs- und Sicherheitspolizei), ⁸⁾
- s. Aufsicht über die Gemeindepolizei und die Feuerwehr, Festlegung von Strategie und Aufgaben, ⁸⁾
- t. Anordnung von verkehrspolizeilichen Massnahmen, ⁸⁾
- u. Führung Fundbüro, ⁸⁾
- v. Hundekontrolle, ⁸⁾
- w. Kontaktstelle für Zivilschutzorganisation KEZZ, Küsnacht, ^{7) 8)}
- x. Koordinationsstelle für Lebensmittelkontrollen. ⁸⁾

Art. 22 Ressort Gesellschaft

Organisation

- ¹ Dem Ressort Gesellschaft gehören an:
- als zugeordnete eigenständige Kommission ⁶⁾
 - Sozialbehörde
 - als zugeordnete beratende Kommission:
 - Marktkommission
 - als zugeordnete Verwaltungsabteilung:
 - Abteilung Gesellschaft mit Einwohnerdiensten

Aufgaben des Ressorts

- ² Das Ressort Gesellschaft ist insbesondere zuständig für
- a. Sozialhilfewesen,
 - b. Bereiche Jugend, Familie und Alter,
 - c. Pflegeversorgung,
 - d. Freiwilligenarbeit,
 - e. Integrationsfragen,
 - f. Wohnbauförderung, sozialer Wohnungsbau,
 - g. Administration Einwohnerwesen (An-/Abmeldungen, Ausweise, Bestätigungen etc.)
 - h. Führen der AHV-Zweigstelle,
 - i. Administration Bestattungswesen,
 - j. Organisation Marktwesen,
 - k. Erarbeitung des jährlichen Budgets des Ressorts, ⁷⁾
 - l. Asylwesen. ⁴⁾

Sozialbehörde

- ³ Die Sozialbehörde ist eine von der Stimmbürgerschaft gewählte eigenständige Kommission gemäss § 51 Gemeindegesetz. ⁶⁾

- ⁴ Der Kommission gehören an:
- der Ressortvorsteher Gesellschaft (Vorsitz),
 - die gewählten Mitglieder der Sozialbehörde,
 - das Sekretariat führt der Leiter Gesellschaft, mit beratender Stimme. ⁴⁾

- ⁵ Die Sozialbehörde ist insbesondere zuständig für
- a. Persönliche und wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz,
 - b. Alimenterbevorschussung, Kleinkinderbetreuungsbeiträge, Bewilligung und Aufsicht zum Betrieb von Kindertagesstätten und Tagesfamilien gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz,
 - c. Asylwesen,
 - d. Jugend- und Familienhilfe,
 - e. Beschaffung und Zuteilung von Notunterkünften,
 - f. Pflegeversorgung gemäss Pflegegesetz,
 - g. Geburtshilfe, Elternberatung, Krankentransporte, Altersplanung,
 - h. Zusatzleistungen zur AHV und IV,
 - i. Kontaktpflege zu anderen öffentlichen und privaten sozialen Institutionen,

⁶ Die Sozialbehörde erlässt eine eigene Geschäftsordnung, die dem Gemeinderat vor dem Inkraftsetzen zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

⁷ Nimmt die Sozialbehörde die ihr zugewiesenen Aufgaben nicht selbständig wahr, erfordert die Aufgaben-Auslagerung einen Beschluss des Gemeinderats. Soll eine ausgelagerte Aufgabe wieder von der Gemeinde selbst wahrgenommen werden, ist ebenfalls die Zustimmung des Gemeinderats notwendig.

Marktkommission

⁸ Der Marktkommission gehören an:

- der Ressortvorsteher Gesellschaft (Vorsitz),
- der Märtgötti, ⁴⁾
- der externe Berater Daniel Walt, mit beratender Stimme, ⁶⁾
- das Sekretariat führt der Sachbearbeiter Einwohnerdienste, mit beratender Stimme ⁷⁾

⁹ Die Marktkommission ist insbesondere zuständig für

- a. Organisation und Koordination für Samstags-Dorfmärkte,
- b. Organisation und Koordination für Kleinmarkt unter der Woche,
- c. Koordination für spezielle Anlässe auf dem Dorfplatz.

7. Schlussbestimmungen

Art. 23 Anpassung

¹ Das Organisationsreglement wird bei Bedarf den Bedürfnissen und neuen gesetzlichen Bestimmungen des Kantons angepasst. Es wird mindestens einmal jährlich überprüft.

² Anpassungen sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Art. 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt formell am 1. August 2014 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 19. Mai 2014.

Für den Gemeinderat

Stefan Bühner⁷⁾
Gemeindepräsident

Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

-
- ¹⁾ Aufgehoben durch Gemeinderat am 30. November 2015 (GR 2015-243) per 1. Januar 2016. Teilrevision vom 20. Juni 2016 (GR 2016-115).
- ²⁾ Aufgehoben durch Gemeinderat am 14. Dezember 2015 (GR 2015-263), per 1. Januar 2016. Teilrevision vom 20. Juni 2016 (GR 2016-115).
- ³⁾ Aufhebung beschlossen durch Gemeinderat am 30. November 2015 (GR 2015-244). Genehmigt an der Urne am 5. Juni 2016. Teilrevision vom 20. Juni 2016 (GR 2016-115), per 1. Januar 2017.
- ⁴⁾ Geändert/ergänzt durch Gemeinderat anlässlich Teilrevision vom 20. Juni 2016 (GR 2016-115).
- ⁵⁾ Aufgehoben durch Gemeinderat anlässlich Teilrevision vom 4. Juli 2016 (GR 2016-124).
- ⁶⁾ Geändert bzw. aufgehoben durch Gemeinderat anlässlich Teilrevision vom 19. Dezember 2018 (GR 2018-243).
- ⁷⁾ Geändert durch Gemeinderat anlässlich Teilrevision vom 13. Juli 2022 (GR 2022-162).
- ⁸⁾ Geändert durch Gemeinderat anlässlich Teilrevision vom 4. Mai 2026 (GR 2026-48).